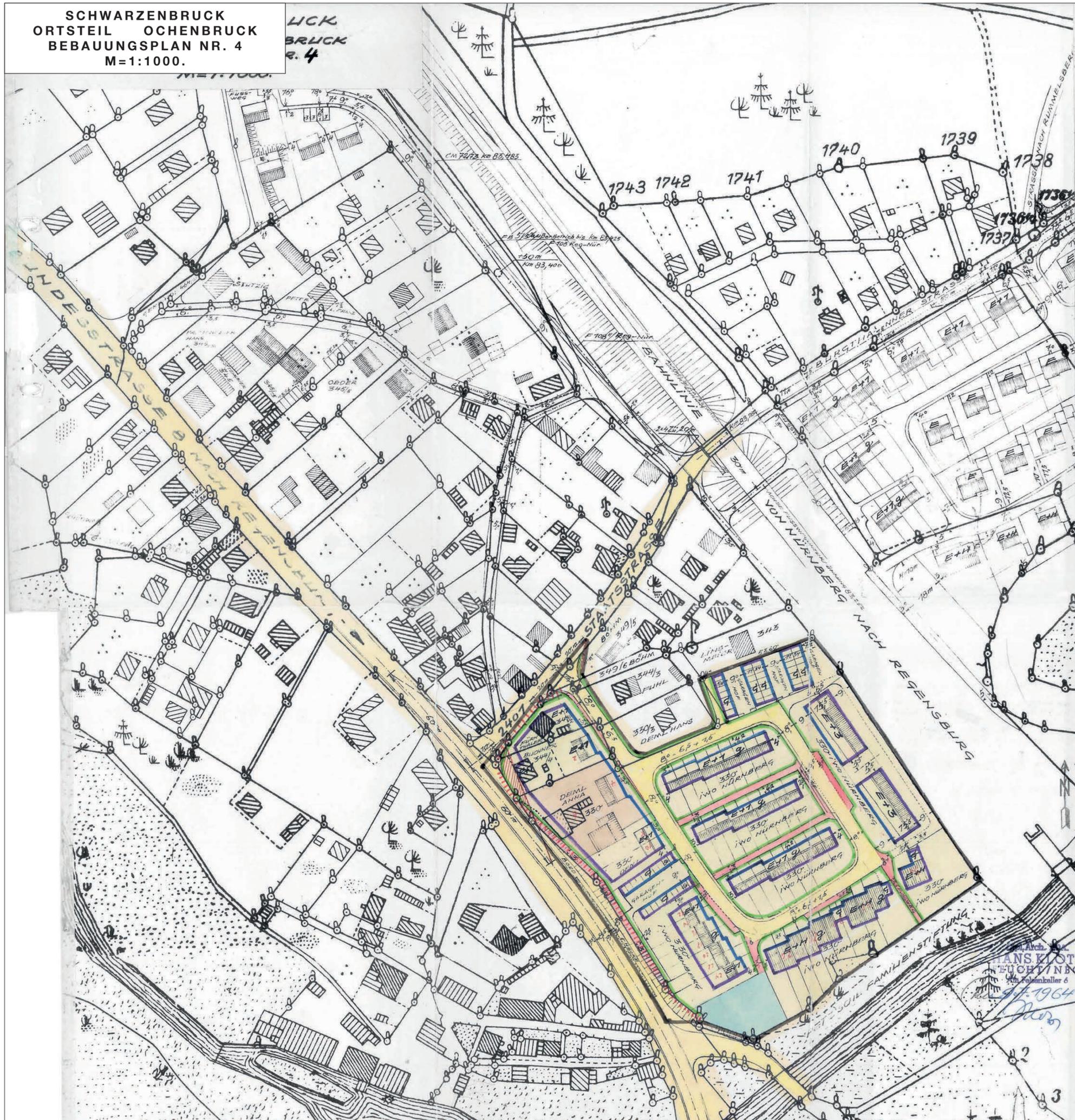


**SCHWARZENBRUCK
ORTSTEIL OCHENBRUCK
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
M=1:1000.**

LICK
BRUCK
R. 4



PLANZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN
- BAULINIEN**
- STRASSEN- UND GRÜNLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE OHNE ZUGANG UND OHNE ZUFAHRT
- STRASSEN- UND GRÜNLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
- ZWINGENDE BAULINIE
- VORDERE BAUGRENZE
- SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
NEU ANZULEGENDE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- IM SICHTDREIECK DÜRFEN KEINE BAULICHEN ANLAGEN UND EINFRIEDUNGEN VON MEHR ALS 1 METER HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN ERRICHTET WERDEN, AUSSERDEM DARF WEDER DURCH ANPFLANZUNGEN, STAPELN VON HOLZ ODER SONSTIGEN GEGENSTÄNDEN DIE SICHT IN MEHR ALS 1 METER HÖHE BEHINDERT WERDEN.
- BREITE DER STRASSEN- WEGE- UND VORGARTENFLÄCHEN
- ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG
- REINES WOHNGEBIET (§ 3 B Nutz VO)
- DORFGEBIET (§ 5 B NUTZ VO)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSS**
- HANGBEBAUUNG: ZUR HANGSEITE ERDGESCHOSS
ZUR TALSEITE ZWEIFGESCHOSS-HÖCHSTGRENZE
- ERDGESCHOSS +1 OBERGESCHOSS-ZWINGEND
- ERDGESCHOSS +3 OBERGESCHOSS-ZWINGEND
- GESCHLOSSENE BAUWEISE

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMERN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- VORSCHLAG FÜR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. Für die Festsetzung von Straßen- und Grundstücksbegrenzungslinien mit dem Zusatz „ohne Zugang und Zufahrt“ gilt hinsichtlich des Zusatzes folgendes:
Vor den Baugrundstücken dürfen unmittelbare Zufahrten und Zugänge zur Straße nicht angelegt werden. Die Grundstücke sind geschlossen ohne Tür und auch ohne sonstige begehbare oder befahrbare Öffnungen einzufrieden, sobald sie bezugsfertig bebaut sind. Unberührt hiervon bleiben die bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes rechtmäßig entstandenen Zufahrten und Zugänge der Grundstücke Fl. Nr. 344/4 und 344/2.
2. Die Zahl der Vollgeschoße wird für das Dorfgebiet wie folgt als Höchstgrenze festgesetzt:

E + 1 = Erdgeschoß + Vollgeschoß

Dachneigung ca. 25 – 30°
3. Für das reine Wohngebiet werden, bezogen auf die Festsetzung im Bebauungsplan, über die Zahl der Vollgeschoße die Dachneigungen wie folgt festgesetzt:

E + H = ca. 5° – 7°
E + 1 = ca. 20° – 25°
E + 3 = ca. 30°

Für Nebengebäude, Nebenanlagen und Garagen wird eine Dachneigung von 6 – 10° festgesetzt.

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 8.10.1964 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GM. § 10 BBauG. AUFGESTELLT.

(-) STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK

SCHWARZENBRUCK DEN 15.10.1964
BÜRGERMEISTER: (-) OPPEL

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER GEMEINDEKANZLEI VOM 26.10.1964 BIS 26.11.1964 AUFGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

(-) STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK

SCHWARZENBRUCK DEN 11.2.1965
BÜRGERMEISTER: (-) OPPEL